

31. März 2021

### Rundschreiben Nr. 23/2021

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 21/2021

An alle  
Kreditinstitute

#### Finanzsanktionen gegenüber Somalia

Anordnung von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit bestimmten Personen oder Personengesellschaften vom 30. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die folgenden Entwicklungen im Bereich der Finanzsanktionen unterrichten:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 30. März 2021 - im Vorgriff auf eine zu erwartende EU-Verordnung - eine Anordnung von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit bestimmten Personen oder Personengesellschaften erlassen (Bundesanzeiger – amtlicher Teil – vom 31. März 2021 B 1; Anlage 1). Diese Maßnahme dient der Verlängerung der Anordnung vom 1. März 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B 17, Anlage 2, s. auch unser Rundschreiben Nr. 12 vom 01.03.2021), die damit nicht mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft tritt. Die nationale Listung der drei in Abschnitt I der Anordnung vom 1. März 2021 genannten natürlichen Personen bleibt daher bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Rechtsaktes der Europäischen Union bestehen.

**Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen**

Ludwigstraße 13, 80539 München, Telefon: 089 2889-3800, Telefax: 069 709097-3800  
sz.finanzsanktionen@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF

...

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** von Geldern, die von der Anordnung betroffen sind, verbunden. **Eine Rückmeldung ist daher nicht erforderlich.**

Die Abfrage gesperrter Vermögenswerte wird wie üblich nach Inkrafttreten eines entsprechenden Rechtsaktes der Europäischen Union (EU-Verordnung) im Rahmen eines gesonderten Rundschreibens erfolgen.

Wir haben die Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

**<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer Stange



Beglaubigt:  
*U. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

Anlagen



## **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

### **Anordnung von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit bestimmten Personen oder Personengesellschaften**

**Vom 30. März 2021**

Hiermit ordne ich im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 13 Absatz 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an:

Die Anordnung vom 1. März 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B17) tritt abweichend von ihrem Abschnitt VI nicht mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Sie gilt weiterhin für die einzelnen dort in Abschnitt I genannten natürlichen Personen bis zum Inkrafttreten eines im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit dieser im Hinblick auf die jeweiligen dort in Abschnitt I genannten Personen Beschränkungen enthält. Im Übrigen tritt die Anordnung vom 1. März 2021 einen Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung außer Kraft.

Diese Anordnung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1a AWG öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. März 2021  
V B 2 – 50102/002#003

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Blaschke



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Anordnung von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit bestimmten Personen oder Personengesellschaften

Vom 1. März 2021

Hiermit ordne ich im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 13 Absatz 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an:

#### I.

Verfügungen über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der nachfolgend bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften sind untersagt:

1. ABUKAR ALI ADAN (auch: a) Abukar Ali Aden, b) Ibrahim Afghan, c) Sheikh Abukar). Geburtsdatum: a) 1972, b) 1971, c) 1973.
2. MAALIM AYMAN (auch: a) Ma'alim Ayman, b) Mo'alim Ayman, c) Nuh Ibrahim Abdi, d) Ayman Kabo, e) Abdiaziz Dubow Ali). Geburtsdatum: a) 1973, b) 1983. Geburtsort: Kenia. Aufenthaltsort: a) Kenia/Grenze zu Somalia, b) Badamadow, Region Unter-Jubba, Somalia.
3. MAHAD KARATE (auch: a) Mahad Mohamed Ali Karate, b) Mahad Warsame Qalley Karate, c) Abdirahim Mohamed Warsame). Geburtsdatum: 1957-1962. Geburtsort: Xararadheere, Somalia. Aufenthaltsort: Somalia.

#### II.

Den in Abschnitt I bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften dürfen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden.

#### III.

Verfügungen und Bereitstellungen können auf Antrag abweichend von den Abschnitten I und II ausnahmsweise im Voraus durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie genehmigt werden, wenn die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von in Abschnitt I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener natürlichen Personen, u. a. für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind oder
- ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen oder
- ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen.



## IV.

Die Begriffe „Gelder“ und „wirtschaftliche Ressourcen“ werden wie folgt angewendet:

- „Gelder“: finanzielle Vermögenswerte oder Vorteile jeder Art einschließlich von – aber nicht beschränkt auf – Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen, öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate, Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten, Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen, Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;
- „wirtschaftliche Ressourcen“: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind, die keine Gelder sind, aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

## V.

Diese Anordnung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1a AWG öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

## VI.

Sie gilt für die einzelnen in Abschnitt I genannten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften jeweils bis zum Inkrafttreten eines im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit dieser im Hinblick auf die jeweiligen in Abschnitt I genannten Personen oder Personengesellschaften Beschränkungen enthält. Im Übrigen tritt diese Anordnung einen Monat nach Veröffentlichung außer Kraft.

### **Begründung**

Diese Anordnung dient der Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; sie ist zudem erforderlich, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten (§ 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 3 AWG).

Die in Abschnitt I genannten Personen oder Personengesellschaften sind am 26. Februar 2021 vom Somalia Sanktionsausschuss als Nebenorgan des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen aufgenommen worden, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen unverzüglich einzufrieren sind und denen keine Vermögenswerte mehr bereit gestellt werden dürfen (vgl. <https://www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list>).

Die unverzügliche Umsetzung dieser Listungen ist zur Verhütung einer Störung der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland geboten, weil die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen gemäß Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen sowie nach den Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu einer unverzüglichen Umsetzung verpflichtet ist. Diese werden gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlassen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Ohne unverzügliche Umsetzung im Wege dieser Anordnung könnten die in Abschnitt I genannten Personen oder Personengesellschaften weiterhin frei über Vermögenswerte verfügen und damit den mit der Listung verfolgten Zweck, ihnen unverzüglich den Zugang zu Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen abzuschneiden, vereiteln.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit.

Berlin, den 1. März 2021  
V B 2 – 50102/002#003

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Morgenstern